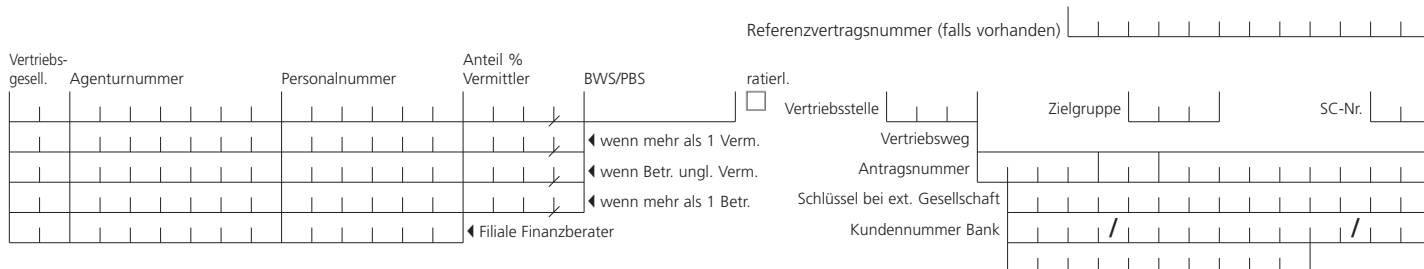


Wichtig! Jede Änderung muss vom Antragsteller bescheinigt werden!



☐ Herr ☐ Frau		Name/Titel*		Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		Telefonnummer mit Vorwahl			
Staatsangehörigkeit		Geburtsname		Geburtsland/-ort			
Tätigkeitsstatus: ☐ unbefristet angestellt ☐ befristet angestellt ☐ Beamter (auf Lebenszeit) ☐ Beamter (übrige) ☐ Freiberufler/Selbständiger ☐ Student ☐ in Ausbildung ☐ Sonstige: _____							

- zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten – stets erforderlich –

- | Name, Vorname des Dritten | Geburtsdatum | Anschrift |
|---------------------------|--------------|-----------|
| | | |

■ wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist:

- ☐ Personalausweis-Nr. ☐ Reisepass-Nr. ausgestellt am Ausstellungsbehörde gültig bis (Ablaufdatum)

- ☐ Das Ausweisdokument lag im Original vor.
- ☐ Die **Kopie des o. g. Ausweisdokumentes** (Vorder- und Rückseite) wurde dem Antrag beigelegt.
- Hinweis:** Wir sind als Versicherer gesetzlich verpflichtet, eine Kopie des Ausweisdokumentes zu archivieren.

■ wenn eine andere Person für den Antragsteller auftritt und den Antrag unterzeichnet:

- | | | | |
|--------------------|--------------|------------------|---------------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum | Geburtsland/-ort | Staatsangehörigkeit |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | | |
- ☐ **Das Ausweisdokument lag im Original vor.**
☐ Die **Kopie des vorgelegten Ausweisdokumentes** (Vorder- und Rückseite) wurde dem Antrag beigelegt.
☐ Die **Berechtigung zur Vertretung** des Antragstellers wurde geprüft und **ein Nachweis liegt dem Antrag bei** (z. B. Vollmacht, gerichtlicher Bestellsnachweis).

Der Antragsteller oder ein etwaiger wirtschaftlich berechtigter Dritter oder ein Bezugsberechtigter ist eine „Politisch exponierte Person“ (PEP), ein naher Angehöriger einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person.

☐ ja ☐ nein

Falls zutreffend, bitte das Zusatzformular „Gesonderte Erklärung „Politisch exponierte Person“ (PEP)“ ausgefüllt beifügen!

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE60ZZZ00000023236

Ich/Wir ermächtige(n) Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang)

IBAN (IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte; die deutsche IBAN ist immer 22 Stellen lang)

Name des Kreditinstituts											Vorname und Name (Kontoinhaber)											BIC										
Datum											Unterschrift/en des/der Kontoinhaber/s																					

Wenn Kontoinhaber abweichend vom Antragsteller:

Vorname, Name, Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

Die zu Lebzeiten der versicherten Person fälligen Leistungen erbringen wir an die versicherte Person (= Versicherungsnehmer).

Die im Todesfall der versicherten Person fälligen Auszahlungen erbringen wir an den mit der zu versichernden Person zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner oder

- ☐ alternativ an: Name Vorname Geburtsdatum

Datum der Erstellung

Vorschlag Nummer

Ich beantrage Versicherungsschutz gemäß dem **Persönlichen Vorschlag vom**

Besondere Vereinbarungen (Nur ausfüllen, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll.) Der Antrag gilt nur, wenn folgende besondere Vereinbarung zustande kommt.

Wichtig! Bitte hier keine Vereinbarungen zu Zuzahlungen und Dynamik aufnehmen. Falls gewünscht, müssen diese zwingend im Persönlichen Vorschlag enthalten sein.

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Der nachfolgende Text beruht auf der 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmten Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG („**Zurich**“) Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne die beschriebene Verarbeitung von nach § 203 StGB geschützten Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb Zurich

Zurich verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Zurich führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Zurich Gruppe Deutschland oder einer anderen Stelle.

Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Zurich Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen. Zurich führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste finden Sie in den Ihnen überlassenen Verbraucherinformationen. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.zurich.de/see eingesehen oder bei Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG, Deutzer Allee 1, 50679 Köln, Telefon 0221 7715-0 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt Zurich Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass Zurich meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter von Zurich insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2 Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Zurich Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass Zurich Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung Zurich aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob Zurich das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch Zurich unterrichtet.

Ich willige ein, dass Zurich meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für Zurich tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3 Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass Zurich meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter von Zurich insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Die Fragen im Antrag und in etwaigen Zusatzklärungen sind richtig und vollständig beantwortet. Ich weiß, dass bei nicht richtiger oder unvollständiger Beantwortung mein Versicherungsschutz gefährdet sein kann.

Rücktrittsrecht

Erfüllen wir als Versicherer unsere Verpflichtungen zur vorvertraglichen Information nach § 7 Absatz 1 AltZertG nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, können Sie als Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist innerhalb von drei Monaten ab Erlangung der Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären.

Bestätigung über den Erhalt von Verbraucherinformationen

Rechtzeitiger Erhalt der Informationsunterlagen

Bedenken Sie, dass Sie mit dem Abschluss dieser Versicherung eine langfristige Bindung eingehen. Deshalb sieht der Gesetzgeber vor, dass Ihnen die unten aufgeführten Unterlagen **rechtzeitig** vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung überlassen werden. Was im Einzelfall rechtzeitig bedeutet, hängt im Wesentlichen von Ihnen ab. Wenn Sie eine weitere Beratung wünschen, vereinbart Ihr Berater gerne einen weiteren Termin mit Ihnen.

Damit Sie die wesentlichen Vertragsmerkmale der von Ihnen gewünschten Versicherung vor Abgabe der Willenserklärung prüfen können, wurden Ihnen die nachfolgend aufgeführten Informationsunterlagen in Textform überlassen:

■ **Produktinformationsblatt und Persönlicher Vorschlag** ☐ als Papier ☐ als Datei

■ **Die auf der letzten Seite des Persönlichen Vorschlags unter „Weitere wichtige Informationen“ angegebenen Verbraucherinformationen** ☐ als Papier ☐ als Datei

Mit Ihrer nachfolgenden Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die oben genannten Unterlagen rechtzeitig erhalten haben.

Datum

Unterschrift des Antragstellers



Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen



Beantragung der Altersvorsorgezulage Erläuterungen s. Anhang

Daten des Antragstellers

Sozialversicherungs-/Zulagenummer

Steueridentifikationsnummer

LAK-Nummer (nur für Land- und Forstwirte;
immer 11-stellig; Angabe stets erforderlich)

Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt**. Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die u. a. im jeweiligen Förderzeitraum – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

☐ Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt**.

Mittelbar zulageberechtigt sind Ehegatten verschiedenen oder gleichen Geschlechts oder Lebenspartner, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen. (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten verschiedenen oder gleichen Geschlechts/Lebenspartner nach LPartG aus.)

Beamtenstatus (nur unmittelbar Zulageberechtigte)

☐ Ich gehöre derzeit ausschließlich zum Personenkreis

- der Beamten, Richter und Berufssoldaten,
 - der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind,
 - der beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
 - der Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre,
 - der Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit,
- oder ich bin eine dieser Personengruppe gleichgestellte Person (z. B. beurlaubte Beamte im zeitlichen Umfang der rentenversicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten).
(Bitte geben Sie in diesem Fall eine Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Einkommensdaten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle ab – z. B. Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber, die Versorgung anordnende Stelle.)

Land- und Forstwirtschaft

Sofern Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 12 EStG) bzw. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit/-minderung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erhalten haben, ist es erforderlich, dass Sie uns Ihre LAK-Nummer (11-stellige Mitgliedsnummer der Landwirtschaftlichen Altersklasse) mitteilen.

Kinderzulage

☐ Ich (Antragsteller) beantrage **Kinderzulage** zugunsten meines Altersvorsorgevertrages.

(Die Kinderzulage für ein Kind kann nur von einem Elternteil beantragt werden; eine Aufteilung bei mehreren Kindern ist möglich. Sofern der Ehemann/nicht kindergeldberechtigte Ehegatte gleichen Geschlechts oder der Lebenspartner nach LPartG als Antragsteller die Kinderzulage für die genannten Kinder beantragt, sind Angaben zur Ehefrau/zum kindergeldberechtigten Ehegatten gleichen Geschlechts oder Lebenspartner nach LPartG und deren/dessen Zustimmung zur Übertragung (Unterschrift) zwingend erforderlich.)

Daten der Kinder

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Steueridentifikationsnummer			
Vorname, Name			
Geburtsdatum			
Familienkasse			
Kindergeldnummer			
Anspruchszeitraum			
Kindergeldberechtigter			

Zustimmung der Ehefrau/des kindergeldberechtigten Ehegatten gleichen Geschlechts oder des Lebenspartners nach LPartG (nur erforderlich bei Übertragung der Kinderzulage)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann – bis auf Widerruf meinerseits – für die ihm zugeordneten oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG vorliegen. (Die Unterschrift ist nur erforderlich, wenn bei verheirateten Eltern der Ehemann die Kinderzulage beantragt. Gilt auch für eine Ehe gleichen Geschlechts oder eine Lebenspartnerschaft nach LPartG.)

Ort, Datum

Unterschrift der Ehefrau/des kindergeldberechtigten Ehegatten gleichen Geschlechts
oder des Lebenspartners nach LPartG



Daten des Ehegatten verschiedenen oder gleichen Geschlechts/Lebenspartners nach LPartG

(Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist oder die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den männlichen Antragsteller übertragen wird. Gilt auch für eine Ehe gleichen Geschlechts oder eine Lebenspartnerschaft nach LPartG.)

☐ Herr ☐ Frau

Name/Titel	Vorname	Geburtsdatum	Steueridentifikationsnummer
Staatsangehörigkeit	Geburtsname	Geburtsort	Sozialversicherungs-/Zulagenummer

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulagenvollmacht)

Ich bevollmächtige die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG (ZDHL) bis auf Weiteres, die Altersvorsorgezulage für diesen Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr bei der „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) zu beantragen (Dauerzulagenvollmacht). Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die zur Erhöhung, Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der ZDHL unverzüglich mitteilen. Meine Dauerzulagenvollmacht (DZV) kann ich jederzeit schriftlich widerrufen. Der Widerruf der DZV muss dabei jeweils vor dem Ende des Beitragsjahres vorliegen, für das die ZDHL keine Altersvorsorgezulage mehr beantragen soll.

Mir ist bewusst, dass anfallende Zulagen von einer staatlichen Behörde, der ZfA, berechnet und gewährt werden. Die ZfA handelt nicht unter der Verantwortung der ZDHL.

Hinweise auf Schweigepflichtentbindung, Dauerzulagenvollmacht, vorvertragliche Informationspflichten und Unterschriften

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte **die Ausführungen zu den vorvertraglichen Informationspflichten und zur Dauerzulagenvollmacht, die Hinweise des Versicherers** sowie **die vorstehende Schweigepflichtentbindungserklärung. Weitere Informationen zur Verwendung Ihrer Daten enthalten die Verbraucherinformationen.** Sie sind wichtige Bestandteile des Vertrages. Sie machen sie mit Ihrer Unterschrift zum Inhalt Ihres Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
bei Minderjährigen



Es betreut Sie (Stempel/Aufkleber):

Geschäftsstelle/Filiale

Ihr Ansprechpartner

Unterschrift Ihres Kundenberaters/Vermittlers



Telefon Ihres Kundenberaters/Vermittlers

IHK-Registernummer



Ich bestätige, dem Antragsteller eine Kopie des Antrags ausgehändigt zu haben.

Vorvertragliche Information gemäß § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

**Zertifizierungsstelle: Bundeszentralamt für Steuern,
An der Kuppe 1, 53225 Bonn.**

**Nähere Informationen hierzu finden Sie in Ihrem Persönlichen
Vorschlag.**

■ **Bitte beachten Sie:**

Die Altersvorsorgeverträge sind zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob die Altersvorsorgeverträge wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Umstellung von Altverträgen

Besteht zwischen Ihnen und uns bereits ein Vertragsverhältnis, so sind wir auf Wunsch gerne bereit, im Rahmen unserer internen Annahmerichtlinien zu überprüfen, ob wir Ihren Altvertrag auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG umstellen können.

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Beamten

Wir weisen darauf hin, dass bei Beamten als Voraussetzung für die Förderberechtigung eine gesonderte Einwilligung nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 EStG gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. dem Dienstherrn, des zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgebers oder der die Versorgung anordnenden Stelle) zu erteilen ist.

Hinweise des Versicherers

Dynamische Anpassungen (Dynamik)

Mit dem Einschluss der „Dynamik“ besteht jährlich die Option, den Versicherungsschutz (Beitrag und Versicherungsleistungen) anzupassen.

Sobald der von Ihnen gezahlte Beitrag den Betrag von 2.100 EUR pro Kalenderjahr erreicht, sind keine weiteren Anpassungen möglich.

Bitte beachten Sie, dass durch die vereinbarte Anpassung der Beiträge allein nicht gewährleistet werden kann, dass zu jedem Zeitpunkt der für die volle staatliche Förderung erforderliche Altersvorsorgebeitrag erreicht wird. Hier sind weitere Aspekte wie die persönliche Einkommensentwicklung sowie der Erhalt oder der Wegfall von Kinderzulagen zu berücksichtigen. Kommt es zu diesbezüglichen Änderungen, ist zum Erhalt der vollen staatlichen Förderung eine entsprechende individuelle Anpassung des Beitrags bzw. eine Zuzahlung erforderlich.

Beitragszahlung/Kontoverbindung

Ihr Kundenbetreuer/Vermittler ist nicht berechtigt Beiträge für die beantragte Versicherung entgegenzunehmen.

Etwaige Beitragszahlungen werden nach Annahme des Antrages von der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind ausschließlich direkt auf das unten angegebene Konto unter Angabe der Versicherungsnummer zu überweisen.

Erläuterungen zur Beantragung der Altersvorsorgezulage

Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Dies gilt entsprechend bei **Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen** (im Übrigen als „Lebenspartner“ bezeichnet).

Eine gesonderte Beantragung der einmalig erhöhten Grundzulage für unter 25-Jährige (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) ist nicht erforderlich.

Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des **Mindesteigenbeitrages** zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (also für das aktuelle Beitragsjahr die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres).

Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit) maßgebend.

Sofern Altersvorsorgebeiträge zugunsten **mehrerer Verträge** gezahlt worden sind, bestimmen Sie mit dem gestellten Antrag auf Altersvorsorgezulage pro Vertrag, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den **unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt** werden. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie **mittelbar zulageberechtigt**, können Sie die Zulage **nur einem Vertrag** zuordnen.

Wir erfassen Ihre Antragsdaten und übermitteln sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an uns. Wir sind verpflichtet, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt.

Wir teilen Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulage mit. Sollten Sie Einwände gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwände vorbringen. Wenden Sie sich hierzu bitte an uns, wir leiten den Antrag an die ZfA weiter. Dann erhalten Sie einen Bescheid von der ZfA.

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten/Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das entsprechende Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. des übernächsten Jahres eine schriftliche **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben.

Ist nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte/Lebenspartner **mittelbar zulageberechtigt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Ehegatten/Lebenspartner hatten im entsprechenden Beitragsjahr – zumindest zeitweise – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
 - beide Ehegatten/Lebenspartner haben nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt,
 - beide Ehegatten/Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
 - der andere Ehegatte/Lebenspartner hat einen Beitrag von mindestens 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
 - die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.
- Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder wir als bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das entsprechende Beitragsjahr stellen und/oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung des entsprechenden Beitragsjahres geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

Für die Gewährung der Altersvorsorgezulage ist es erforderlich, die Ihnen sowie Ihrem Ehegatten/Lebenspartner (sofern Sie Angaben zu diesem machen) vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche **Identifikationsnummer (IdNr.)** anzugeben. In der Regel finden Sie die IdNr. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Sofern Sie auch **Kinderzulage** beantragen, geben Sie bitte unbedingt die **steuerliche Identifikationsnummer Ihrer Kinder** an. Sollten Sie die benötigten steuerlichen Identifikationsnummern nicht finden, haben Sie die Möglichkeit diese über das Eingabeformular des BZSt erneut anzufordern (www.bzst.de; hier unter „Steuer National >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Kontakt“).

Hinweise zur Beantragung der Kinderzulage

Bitte geben Sie unbedingt die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte **elfstellige steuerliche Identifikationsnummer Ihres Kindes** an.

Bei **Doppelnamen** geben Sie bitte die Schreibweise so an, wie Sie sie bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer zuständigen Familienkasse (z. B. Arbeitsagentur Ihres Wohnbezirkes, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber oder Dienstherr) angegeben haben.

Angaben zur **zuständigen Familienkasse** finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse oder auf dem Kontoauszug. Bitte achten Sie darauf, den von Ihrer Familienkasse verwendeten Ordnungsbegriff (z. B. die **Kindergeldnummer**) korrekt anzugeben. Dies vermeidet Rückfragen. Bei öffentlichen Arbeitgebern ist der Ordnungsbegriff der Familienkasse häufig mit der Personalnummer identisch.

Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und/oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber/Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen).

Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine **Zulagenummer** über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine **Zulagenummer**.

Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das tatsächlich **erzielte Bruttoarbeitsentgelt** (z. B. das Entgelt aufgrund der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld), bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, dass Ihrer Zulageberechnung ein eventuell höherer Mindesteigenbeitrag zugrunde gelegt wird. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen.

Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.

Bei **Pflichtversicherten** in einer **ausländischen Rentenversicherung** sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen. **Bezieher einer ausländischen vollen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente** tragen die Höhe der Bruttorente (siehe Bruttorentenbetrag) ein.

Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische volle Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.

Der **Bruttorentenbetrag** ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Die Höhe der vollen Erwerbsminderungs-/Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie dem Rentenbescheid oder der Renten Anpassungsmitteilung entnehmen.

Maßgebend sind die positiven **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für den zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum ergeben. Die Höhe Ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit im dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Um Rückfragen zu vermeiden, geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse** an.

Dauerzulagenvollmacht

Durch die Bevollmächtigung erreichen Sie, dass wir Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersenden, das Sie ausfüllen und an uns zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen von uns bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt** (z. B. Änderung des tatsächlichen Arbeitsentgelts/der Entgeltersatzleistung, Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – vgl. Hinweis zur unmittelbaren und mittelbaren Zulagenberechtigung –, Änderung im Hinblick auf den Beamtenstatus, Wegfall des Kindergeldes, Änderung des Familienstandes, der Anzahl der Kinder, der Zuordnung der Kinder, der Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Wir dürfen die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren. Informationen zum Datenschutz in der Deutschen Rentenversicherung Bund/ZfA erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de/de/Navigation/public/1_ZfA/97_EU_DSGVO/9710_nodes_Erkl_aerung_WebSite.html

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als der Zulageanspruch. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten/Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten/Lebenspartner gesondert zu, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten/Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten/Lebenspartner zu berücksichtigen.

Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei Verzug außerhalb eines EU-/EWR-Staates müssen Sie möglicherweise Ihre Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzahlen. Wenden Sie sich in diesem Fall an uns oder die ZfA. Sie erhalten dann weitere Informationen.